

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00062 vom 28. Dezember 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2023.00062](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00062)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00062 du 28 décembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00062 del 28 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1988, bezieht seit März 2006 eine ganze Rente der Invalidenversicherung (Urk. 7/2). Am 29. März 2023 liess sie sich bei der Gemeinde A.\_\_\_\_ zum Bezug von Zusatzleistungen anmelden (Urk. 7/18). Die Gemeinde A.\_\_\_\_ verneinte mit Verfügung vom 11. April 2023 einen Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen wegen Überschreitung der Vermögenschwelle (Urk. 7/22). Hieran hielt sie, nachdem die Versicherte am 27. April 2023 Einsprache erhoben hatte (Urk. 7/24), mit Einspracheentscheid vom 15. Juni 2023 fest (Urk. 7/26 = Urk. 2).

#### E. 1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art.

9 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Nach Art.

9a Abs.

1 ELG setzt ein Anspruch voraus, dass die betreffende Person über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögenschwelle verfügt. Die Vermögenschwelle liegt für alleinstehende Personen bei Fr.

100'000. , für Ehepaare bei Fr.

200'000. und für rentenberechtigte Waisen und für Kinder bei Fr.

50'000. .

#### E. 1.2

Die Ergänzungsleistungen bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs bedürftiger Rentner der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung (vgl. Art. 112a Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) ; Art.

### E. 2

Abs. 1 ELG; BGE 108 V 235 E. 4c S. 241). Dabei geht es darum, die laufenden Lebensbedürfnisse abzudecken, soweit sie die gesetzlich massgebende Einkommensgrenze übersteigen. Deshalb dürfen nach ständiger und von der Lehre bestätigter Rechtsprechung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte berücksichtigt werden, über die die

Leistungsansprecher in ungeschmä lert verfügen kann. Vorbehalten bleibt der Tatbestand des Verzichts auf Vermö genswerte ( vgl. Art. 9a Abs. 3 ELG). Mit anderen Worten beruht die Berücksich tigung eines Vermögenswertes auf der Fiktion, dass er jederzeit in liquides Ver mögen umgewandelt und als solches verzehrt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_831/2016 vom 11. Juli 2017 E. 5.1).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete die Abweisung des Leistungsbegehrens damit (Urk. 2), die Beschwerdeführerin habe ihrem Bruder und dessen Ehefrau im Jahr 2014 ein Darlehen von rund Fr. 300'000. gewährt, wobe i zwischen ihr und den Darlehensnehmern vereinbart worden sei, dass Fr. 200'000. rückzahlungs- und zinsfrei und Fr. 100'000. zu 5 % zu verzinsen sei en . Im Zeitpunkt der Berechnung der Zusatzleistungen habe das Darlehen noch rund Fr. 275'000. betragen, welcher Betrag als Vermögen zu berücksichtigen sei. Demzufolge überschreite die Beschwerdeführerin die Vermögensschwelle gemäss Art. 9a Abs. 1 ELG und habe keinen Anspruch auf Zusatzleistungen (S. 1).

### **E. 2.2**

Dagegen wand te die Beschwerdeführerin ein (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe nicht berücksichtigt, dass das Darlehen von Fr. 200'000.

eine sichere Investition ohne grosses Verlustrisiko darstelle, als risikofreier Vorsorgebetrag zu berücksichtigen sei und es sich nicht um einen Vermögensverzicht handle . Da dieses Darlehen nicht ohne Weiteres und nicht ohne weitreichende Konsequenzen für die Darlehensnehmer in liquide Mittel umgewandelt werden könnten, weil es in eine Immobilie investiert worden sei, dürfe es bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt werden (S. 2) .

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin über ein die Vermögens schwelle übersteigendes Reinvermögen verfügt.

### **E. 3**

00'000. an ihren Bruder und dessen Ehefrau nicht als Darlehen zu qualifi zieren wäre, wäre der Betrag beim Reinvermögen zu berücksichtigen, sieht doch Art. 9a Abs. 3 ELG vor, dass Vermögen, auf welches verzichtet wurde, auch zum Reinvermögen gezählt wird .

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin schloss am 8. Juli 2014 mit ihrem Bruder und dessen Ehefrau einen Darlehensvertrag über Fr. 300'000. , wovon Fr. 200'000. als rückzahlungs- und zinsfrei und Fr. 100'000. als zu 5 % verzinslich bezeichnet wurden (Urk. 7/3). De r E-Mail-Korrespondenz zwischen ihrem Vater und einem Dr. B.\_\_\_\_ (Urk. 7/4) kann entnommen werden, dass der Passus, es sei en keine Rückzahlungen zu leisten, so zu verstehen sei, dass keine Amortisa tionen im Sinne von periodischen Teilrückzahlungen gefordert würden . Es sei offen, wann die Rückzahlung zu erfolgen habe, womit eine gewisse Unsicherheit bestehe. Das Darlehen werde von der Darlehensgeberin als Aktivum und von den Darlehensnehmern als Schuld in die Steuererklärung eingetragen, was vom Steu eramt anerkannt werde.

### **E. 3.2**

Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Bor ger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte (Art. 312 des Obligationenrechts, OR). Das Darlehen ist im gewöhnli chen Verkehr nur dann verzinslich, wenn Zinse verabredet sind (Art. 313 Abs. 1 OR). Ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, ist innerhalb von sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurück zubezahlen (Art. 318 OR).

### **E. 3.3**

Z u den Essen t ialia eines Darlehensvertrages gehört , dass die übereignete Sache zurückzuerstatten ist . Laut Vertrag vom 8. Juli 2014 schlossen

die Parteien betreffend den Betrag von Fr. 200'000.

eine Rückzahlung explizit aus, betref fend den Betrag von Fr. 100'000. wurde eine Rückzahlungspflicht weder ver einbart noch ausgeschlossen, wobei der Betrag von Fr. 200'000. nicht und der Betrag von Fr. 100'000.

zu 5 %

zu verzinsen ist. Über die tatsächlichen Absich ten der Vertragsparteien kann aus der E-Mail-Korrespondenz zwischen Dr. B.\_\_\_\_ und dem Vater der Beschwerdeführerin nichts entnommen wer den, datieren doch die E-Mails vom 10. und 11. Juli 2014 und damit nach Ver tragsunterzeichnung vom 8. Juli 2014 und liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Vater als Stellvertreter der einen oder der anderen Partei aufgetreten ist. Allerdings ist a ufgrund der Bezeichnung des Vertrags als Darlehensvertrag, der Bezeichnung der Beschwerdeführerin al s Darlehensgeber in und deren Bruder und dessen Ehefrau als Darlehensnehmer sowie

des Umstand s , dass Teilrückzahlungen erfolgt sind und die Beschwerdeführerin den gesamten Betrag gegenüber den Steuerbehörden als Darlehen und damit als Vermögen deklariert hat (Urk. 7/12), mit ihr

davon auszugehen, dass sie ihre m Bruder und dessen Ehefrau Fr. 300'000.

übereignet hat in der Absicht, dass der gesamte Betrag zu einem unbestimmten , möglicherweise sehr viel späteren Zeitpunkt zurück zuerstatten sein wird . Damit ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Darlehen handelt.

Da weder ein bestimmter Termin noch eine Kündigungsfrist noch ein Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart worden ist, kann die Beschwerdeführerin das Darlehen

oder Teile davon jederzeit kündigen und innerhalb von sechs Wochen seit der Kündigung in liquide Mittel umwandeln und damit jederzeit darüber verfügen . Daran ändert nichts, dass die Darlehensnehmer durch die Kün digung des Darlehens ihre finanzielle n

Angelegenheiten neu zu regeln haben . Alles andere würde bedeuten, dass das Darlehen auf Kosten der Ergänzungsleis tungen zur Verfügung gestellt würde .

### **E. 3.4**

Selbst wenn aber - was die Beschwerdeführerin in Abrede stellt - die Hingabe der Fr.

### **E. 5**

Nachdem die Beschwerdeführer in

unter Berücksichtigung des Darlehens die Vermögensschwelle von Fr. 100'000. nach Art. 9a Abs. 1 lit. a ELG überschreitet, hat sie keinen Anspruch auf Zusatzleistungen. Damit erweist sich der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin als rechtens. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ - Gemeinde A.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung

zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin  
Grieder-Martens Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.